

RS Vwgh 1993/9/29 89/13/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §114;

FinStrG §115;

FinStrG §82 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/19 90/14/0078 1 (einen hinreichenden Verdacht vermögen auch die Aussagen geheimgehaltener Personen zu begründen)

Stammrechtssatz

Für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens genügt es, wenn gegen den Verdächtigen genügend Verdachtsgründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er als Täter eines Finanzvergehens in Frage kommt. Die endgültige Beantwortung der Frage, ob der Abgabepflichtige dieses Finanzvergehen tatsächlich begangen hat, bleibt dem Ergebnis des Untersuchungsverfahrens vorbehalten (Hinweis E 1990/06/20, 89/13/0231).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989130159.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at